

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich
des kommunalen Straßenbaus in Mecklenburg-Vorpommern aus den Kompen-
sationsmitteln des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz
(KommStrabauRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Vom 2. Juni 2008 - VIII 540-557.01

Veröffentlicht im AmtsBl. M-V vom 23. Juni 2008 (S. 650)

Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt den Ländern gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) Kompensationszahlungen infolge der Beendigung der Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern aus den Kompensationszahlungen des Bundes Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus. Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die zu fördernden Maßnahmen müssen geeignet sein, die Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu verbessern. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Verwaltungsvorschrift werden die nachfolgenden Maßnahmen an Straßen in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen gefördert:

2.1 Maßnahmen zum Bau oder Ausbau von

2.1.1 verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen

Es muss sich hierbei um Straßen mit maßgebender Verbindungsfunktion handeln. Die Verbindungsfunktion muss die Anlieger-, Erschließungs- und Kommunikationsfunktion überwiegen. Maßgebend für den Charakter der Straße ist die Funktion, die ihr nach dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beur-

teilung gleichwertigen Plan innerhalb des gemeindlichen Straßennetzes zukommt. Der Charakter der Straße ist aus der Verkehrsbedeutung zu begründen.

2.1.2 besonderen Fahrspuren für Omnibusse

Als besondere Fahrspur für Omnibusse gilt der für Linienbusse vom übrigen Fahrverkehr - zumindest für bestimmte Zeiten - freigehaltene Verkehrsraum. Eine Mitbenutzung durch andere Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs schließt die Förderung als besondere Fahrspur für Omnibusse nicht aus. Für die Einstufung des Vorhabens ist der Grad der vorhersehbaren Nutzung des Verkehrsweges durch Omnibusse entscheidend.

2.1.3 verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz

Verkehrswichtige Zubringerstraßen sind öffentliche Straßen, die dem Anschluss von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz dienen. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen, ferner wichtige Eisenbahnknotenpunkte, Flug-, See- und Binnenhäfen.

2.1.4 verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen

Als zwischenörtliche Straßen können Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen gefördert werden, soweit sie der Schaffung und Verbesserung notwendiger Verkehrsverbindungen in strukturschwachen Räumen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist, dienen.

2.1.5 Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken

Für die Förderung kommen Straßen und Straßenabschnitte nur in Betracht, soweit sie für die Aufnahme des nach Umfang und Richtung bekannten Aufkommens des früheren Eisenbahnverkehrs gebaut oder ausgebaut werden müssen und, wenn die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs den Bau oder Ausbau infolge der Stilllegung einer Eisenbahnstrecke erfordern.

2.1.6 Verkehrsleitsystemen

Als Verkehrsleitsysteme gelten dynamische Steuerungs- und Informationssysteme, mit denen eine Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit erreicht werden, die zur Verminderung von Parksuchverkehr, zur umweltverträglichen Verkehrsführung und zur Vernetzung der Verkehrsträger beitragen. Durch Steuerungsanlagen ist eine Bevorrechtigung des öffentlichen Personennahverkehrs zu erreichen. Zuwendungsfähig in diesem Sinne sind beispielsweise Lichtzeichenanlagen zur Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs, insbesondere auch der Fußgänger und Radfahrer. Der verkehrliche Nutzen ist nachzuweisen.

2.1.7 Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs

Dazu zählen beispielsweise Park-and-Ride-Anlagen, Bike-and-Ride-Anlagen, Pendler- und Mitfahrparkplätze, soweit sie nicht in Baulast des Bundes oder des Landes liegen, einschließlich der notwendigen Zu- und Abfahrten sowie der Beschilderung. Der Stellplatzbedarf ist nachzuweisen.

2.2 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und dem Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930).

Zuwendungen können ohne Beschränkung auf bestimmte Straßengattungen gewährt werden, soweit kommunale Baulastträger bei Kreuzungen mit Eisenbahnen gemäß des Eisenbahnkreuzungsgesetzes oder Bundeswasserstraßen gesetzliche Kostenanteile zu tragen haben. In Ausnahmefällen ist bei nicht bundeseigenen Eisenbahnen sinngemäß zu verfahren.

2.3 Sonstige zu beachtende Zuwendungsbedingungen

Zu Maßnahmen des Ausbaus zählen im Bereich des kommunalen Straßenbaus insbesondere die Verbreiterung einer Straße oder Brücke, die Hinzufügung eines neuen Fahrstreifens, einer neuen Fahrbahn, eines Geh- oder Radweges, die Verbesserung des Befahrens von Kurven und die Veränderung oder Beseitigung von Kreuzungen.

Dem Ausbau gleichzusetzen ist der verkehrsgerechte Umbau von Straßen vor allem in Ortsdurchfahrten, wenn dabei mit dem Ziel der Trennung der Verkehrsarten besondere Verkehrsflächen geschaffen oder erweitert werden und damit zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des durchgehenden Verkehrs beigetragen wird. Diese Maßnahmen sind auch zuwendungsfähig, wenn sie im Rahmen einer Beteiligung der Gemeinde an den Ausgaben nach den Ortsdurchfahrtrichtlinien vom 2. Januar 1976 (VkBl. S. 219), zuletzt geändert am 5. Januar 1984 (VkBl. S. 30, 82), durchgeführt werden.

Beim Bau einer neuen Kreuzung oder bei Änderung einer bestehenden Kreuzung ist auch der nach kreuzungsrechtlichen Bestimmungen auf den Baulastträger der zuwendungsfähigen Straße entfallende gesetzliche Kostenanteil zuwendungsfähig.

Maßnahmen der Erhaltung (Erneuerung, Instandsetzung und Unterhaltung sowie Wartung und Kontrolle), die lediglich dazu dienen, den bestehenden Sollzustand der Straße oder Brücke zu erhalten oder in vorhandener Breite wiederherzustellen, sind ebenso wie Maßnahmen, die überwiegend dem Rückbau oder der Verkehrsberuhigung dienen, nicht Gegenstand der Förderung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind, sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

4.1 das Vorhaben

a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sowie mit anderen städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen abgestimmt ist,

b) in einem Verkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,

c) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,

d) die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht,

e) die genehmigungs- und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt,

4.2 die Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist,

4.3 mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Ausführungs- und Leistungsvertrages zu werten. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens;

4.4 für das Vorhaben keine Zuwendungen nach § 5a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) oder § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes beantragt oder gewährt werden beziehungsweise wurden (Ausschluss der Doppelförderung);

4.5 die zuwendungsfähigen Ausgaben der geplanten Maßnahme grundsätzlich mindestens 10 000 Euro betragen und

4.6 die Maßnahme nicht Teil eines anderen Zuwendungsvorhabens ist, sondern ein abgegrenztes Projekt mit eigenem Verkehrswert darstellt. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören alle Aufwendungen, die zur betriebsfertigen und verkehrssicheren Herstellung des Vorhabens erforderlich sind. Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten zuwendungsfähig.

Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bildet ein Kriterienkatalog, den das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung erlässt.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- a) Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- b) Verwaltungsausgaben soweit es sich nicht um Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz handelt,
- c) Ausgaben für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich aufstehender Gebäude, die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden oder vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind,
- d) Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann,
- e) Planungskosten und
- f) Finanzierungskosten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Auftragsvergabe hat gemäß den Vergabevorschriften bei öffentlichen Aufträgen zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass Aufträge gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Das Ausschreibungsergebnis ist mit dem Vergabevorschlag der Bewilligungs-

behörde rechtzeitig vor Zuschlagserteilung zur Zustimmung vorzulegen. Bei der Abnahme des Vorhabens ist die Bewilligungsbehörde zu beteiligen oder es ist ihr nach vorheriger Absprache eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls zu übersenden.

Der Zuwendungsempfänger erhält durch den Zuwendungsbescheid die Auflage, für jede Baumaßnahme eine Baurechnung gemäß Anlage 4a Nr. 2 der Baufachlichen Nebenbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zu führen.

7. Verfahren

7.1 Aufstellung der Programme

Für Vorhaben, deren Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift beabsichtigt ist, sind jeweils gesonderte Programme für kommunale Straßenbau- und Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen aufzustellen. Die Programme werden auf der Grundlage der geprüften Anträge oder Anmeldungen für einen Zeitraum von fünf Jahren aufgestellt und jährlich fortgeschrieben. Die Programme sind abzustellen auf die vom Bund zur Verfügung gestellten Kompensationsmittel.

Die regionale Verteilung der Kompensationsmittel erfolgt nach dem Verhältnis der in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten am 1. Januar des Vorjahres zugelassenen Kraftfahrzeuge zum gesamten Kraftfahrzeugbestand. Die Verteilung kann durch das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung unter Berücksichtigung der regionalen Wirtschaftskraft verändert werden.

Die Erarbeitung des Programmentwurfs obliegt den Bewilligungsbehörden. In die Programmentwürfe werden die zuwendungsfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit unter Berücksichtigung des vorgegebenen Finanzrahmens aufgenommen. Die Priorität liegt auf Fortführungsmaßnahmen. Der Programmanschlag ist jährlich bis zum 30. November dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung zur Entscheidung vorzulegen.

Für die Aufnahme in das jährlich fortzuschreibende Programm sollte ein Vorhaben im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung möglichst fünf Jahre im Voraus, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des dem vorgesehenen Baubeginns vorhergehenden Jahres schriftlich angemeldet sein. Für die Anmeldung ist das Muster der Anlage 1 mit den darin aufgeführten Unterlagen zu verwenden. Die Anmeldung kann entfallen, wenn bereits ein Antrag vorgelegt wurde. Die Bewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und auf grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit nach dieser Verwaltungsvorschrift und erstellt einen Prüfvermerk gemäß Anlage 2.

Der Träger des Vorhabens wird über die Einstellung oder Nichteinstellung des Vorhabens in das Programm, den voraussichtlichen Zuwendungssatz und den voraussichtlichen Bewilligungszeitraum sowie die im Programmzeitraum vorgesehenen Jahresbeträge schriftlich mittels des Prüfvermerks unterrichtet. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung ergibt sich aus dieser Mitteilung jedoch

nicht. Der Träger des Vorhabens ist mit gleicher Mitteilung aufzufordern, dem Zuwendungsgeber alle wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen, insbesondere hinsichtlich Baubeginn, Bauzeiten, Ausgaben, Finanzierung oder Planung, unverzüglich mitzuteilen sowie rechtzeitig einen Förderantrag zu stellen.

7.2 Antragsverfahren

Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Antrag ist bis zum 31. Juli des Jahres, das dem vorgesehene Beginn der Maßnahme vorausgeht, unter Verwendung des Musters der Anlage 3 einschließlich der darin aufgeführten Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Insbesondere sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Bauentwurf nach den Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 1985) vom 11. Dezember 1984 (VkBBl. 1985 S. 352). Bei Vorhaben, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen gestaltet werden können, genügt ein vereinfachter Entwurf. Im Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zu erläutern. Der Nachweis zur ausgewählten Ausbaubreite und Bauklasse ist zu führen.

b) Verkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, sofern dieser noch nicht vorliegt.

c) Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen zum Beispiel nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz) sowie Abstimmungsergebnisse für Vorhaben, die mit anderen städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen in Verbindung stehen.

d) Finanzierungsplan nach dem Muster der Anlage 4 zum Nachweis der Gesamtfinanzierung sowie der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

e) Konzessionsverträge mit Versorgungsunternehmen, auch soweit Folgepflicht besteht.

f) Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wird.

g) Erklärung nach dem Muster der Anlage 5, dass das Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht.

h) Erklärung darüber, ob die kommunale Körperschaft zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist. In diesem Fall sind die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.

Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung oder die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik in fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie auf Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben und legt das Ergebnis in einem Prüfvermerk nach dem Muster der Anlage 6 fest. Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung sind zu begründen.

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 2,5 Millionen Euro legt die Bewilligungsbehörde den geprüften Antrag sowie den Prüfvermerk dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung zur Zustimmung vor.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind:

- a) Straßenbauamt Schwerin, Pampower Straße 68, 19061 Schwerin,
- b) Straßenbauamt Güstrow, Krakower Chaussee 2a, 18273 Güstrow/Klueß,
- c) Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63b, 18439 Stralsund,
- d) Straßenbauamt Neustrelitz, An der Fasanerie 47, 17235 Neustrelitz.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Amtlichen Verzeichnis der Landesbehörden vom 11. August 2000 (AmtsBl. M-V S. 1158), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Innenministeriums vom 26. Februar 2004 (AmtsBl. M-V S. 330).

Auf der Grundlage der bestätigten Programme erteilt die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 7.

Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit der Maßnahme grundsätzlich nicht begonnen werden. In Ausnahmefällen kann das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung auf formlosen Antrag den vorzeitigen Baubeginn für unbedenklich erklären.

Erhöhen sich durch Änderungen oder Erweiterung die der Bewilligung zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben in dem Umfang, dass der Zuwendungsempfänger die Mehraufwendungen nicht decken kann, so ist rechtzeitig, und zwar noch während der Durchführung des Vorhabens, ein Änderungsantrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung sind der geprüfte Änderungsantrag sowie der Prüfvermerk zur Zustimmung vorzulegen,

- falls eine wesentliche Planänderung vorgesehen ist oder sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf über 2,5 Millionen Euro erhöhen,
- wenn bei Vorhaben mit mehr als einer Million Euro zuwendungsfähige Ausgaben die Erhöhung der Ausgaben mehr als 20 Prozent beträgt.

Eine Nachfinanzierung kommt nur dann in Betracht, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen weiterhin vorhanden sind, eine anderweitige Finanzierung

unzumutbar ist, freie finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und die kommunale Körperschaft die Erhöhung der Ausgaben nicht zu vertreten hat.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Mittelanforderung gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften und den Beruflichen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die Bewilligungsbehörde kann einen Restbetrag in Höhe von 10 Prozent der Zuwendung bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises einbehalten.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist – soweit nicht im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden – entsprechend den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in der Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.